



INFORMATIONEN

Der Arbeitsgemeinschaft für mitteldeutsche Familienforschung e.V. (AMF)

Copyright 12/2004

---

## SATZUNG DER AMF

---

### Satzung

der Arbeitsgemeinschaft für mitteldeutsche Familienforschung e. V. (AMF)

(Stand: 08.05.2004)

#### § 10 Beitrag

- (1) Die AMF erhebt einen Jahresbeitrag.
- (2) Die AMF kann darüber hinaus auf Beschluss der Mitgliederversammlung Gebühren erheben.
- (3) Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.
- (4) Das Nähere regelt die Beitrags- und Gebührenordnung.

#### § 11 Satzungsänderungen

- (1) Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden oder wirksam vertretenen Stimmberechtigten.
- (2) Anträge zur Tagesordnung, die auf Satzungsänderungen abzielen, sind den Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung zuzuleiten.

#### § 12 Ordnungen und Bekanntmachungen der AMF

- (1) Die Mitgliederversammlung kann außer den in der Satzung genannten Ordnungen weitere beschließen. Alle Ordnungen sind keine Bestandteile der Satzung. Die Organe der AMF können sich Geschäftsordnungen geben.
- (2) Ordnungen sind für die Mitglieder verbindlich, wenn sie in geeigneter Weise bekannt gegeben worden sind.
- (3) Bei Bekanntmachungen, Einladungen und anderen Mitteilungen der AMF für die Mitglieder ist eine Veröffentlichung in den Vereinsmitteilungen bzw. der Vereinszeitschrift ausreichend.

#### § 13 Auflösung der AMF

- (1) Über die Auflösung der AMF beschließt eine ausschließlich zu diesem Zwecke einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder, vorausgesetzt, dass mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder erschienen ist. Ist diese Zahl nicht erreicht, so muss eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die alsdann mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder beschließt
- (2) Bei der Auflösungsabstimmung ist namentliche Abstimmung erforderlich.
- (3) Die Mitgliederversammlung ernennt einen oder mehrere Liquidatoren, die in das Vereinsregister einzutragen sind.
- (4) Eine Stimmübertragung ist für Abs. 1 nicht möglich.

---

Die Arbeitsgemeinschaft für mitteldeutsche Familienforschung wurde am 21. September 1962 in Wetzlar gegründet und gab sich ihre erste Satzung auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung am 09. Dezember 1962 in Kassel. Die gegenwärtige Satzung erhielt die AMF durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 08. Mai 2004. Die AMF wurde am 26. Juni 1963 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Marburg/Lahn unter VR 787 eingetragen. Nach einer Sitzverlegung durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 08. Mai 2004 ist sie nunmehr in das Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig unter VR 4071 eingetragen.

#### § 1 Name, Vereinssitz, Gerichtsstand und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Arbeitsgemeinschaft für mitteldeutsche Familienforschung e.V.“, nachstehend AMF.
- (2) Der Sitz der AMF ist Leipzig.
- (3) Die AMF ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2 Vereinszweck und Forschungsgebiet

Die AMF bezweckt die genealogische Erforschung von Familien und Geschlechtern, die aus dem mitteldeutschen Raum stammen, auf der Grundlage wissenschaftlicher Methodik und Dokumentation. Die Forschungsinteressen liegen vorwiegend in Mitteldeutschland, also in den Bundesländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen.

#### § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die AMF verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch die ideelle und materielle Förderung der wissenschaftlichen Genealogie. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele.
- (2) Mittel der AMF dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen oder Gewinnanteile aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Vorstandsämter gem. § 8 der Satzung sind Ehrenämter. Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, soweit diese vom Vorstand zuvor als notwendig anerkannt worden sind.
- (4) Bei Auflösung der AMF oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an das

Sächsische Staatsarchiv Leipzig

Schongauerstraße 1

**04329 Leipzig**

Das Sächsische Staatsarchiv soll es für die Erweiterung und/oder den Erhalt der eigenen mitteldeutschen Bestände verwenden.

**§ 4 Mitglieder**

- (1) Die AMF hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder können solche natürlichen und juristischen Personen sein, die sich zu den Zielen der AMF bekennen und sie durch tätige Mitarbeit fördern.
- (3) Die ordentliche Mitgliedschaft wird durch schriftliche Anmeldung erworben, falls die Mitgliedschaft nicht aus wichtigen Gründen durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes innerhalb von 30 Tagen nach der Anmeldung abgelehnt wird. Im Ablehnungsfall ist die Anrufung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung möglich, die in diesem Fall über die Aufnahme endgültig entscheidet.
- (4) Über die Aufnahme wird das Mitglied schriftlich oder per eMail informiert.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) durch Tod,
  - b) durch Austritt, der nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden erklärt werden kann,
  - c) durch Streichung, die zulässig ist, wenn zwei Jahresbeiträge trotz Mahnung nicht bezahlt worden sind,
  - d) durch Ausschluss aus wichtigem Grund.
- (6) Streichung und Ausschluss bedürfen eines Vorstandsbeschlusses oder eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Die Beschlüsse bedürfen der 2/3-Mehrheit. Gegen einen Vorstandsbeschluss kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.

**§ 5 Ehrenmitglieder**

Mitglieder, die sich besondere Verdienste um die AMF oder um die genealogische Forschung erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstands oder aus dem Kreis der Mitglieder durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

**§ 6 Organe**

Die Organe der AMF sind

- a) die Mitgliederversammlung (§ 7)
- b) der Vorstand (§ 8)
- c) die Arbeitskreise (§ 9)

**§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung als oberstes beschlussfassendes Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung oder einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Vereinsordnung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einmal im Kalenderjahr einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens einen Monat vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Mitglieder, die dem Vorstand zu diesem Zweck eine eMail Adresse bekannt gegeben haben, können per eMail eingeladen werden.
- (3) Anträge der Mitglieder sind spätestens vierzehn Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden einzureichen. Mit Einverständnis der Mitgliederversammlung können in der Mitgliederversammlung auch Anträge behandelt werden, die erst später eingebracht werden.

- (4) Der Vorstand hat darüber hinaus unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse der AMF erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens fünf Prozent der Mitglieder oder 50 Mitgliedern schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung gegenüber dem Vorstand verlangt wird
- (5) Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Vereinsmitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.
- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind unter Angabe der zahlenmäßigen Abstimmungsergebnisse in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
- (8) Einzelheiten regelt die Vereinsordnung.

**§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) dem Stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Schatzmeister
  - d) dem Schriftführer
  - e) bis zu fünf weiteren Vorstandsmitgliedern (Beisitzer)
- (2) Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt und tritt sein Amt nach angenommener Wahl an.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der AMF. Die AMF wird im Rechtsverkehr durch den Vorsitzenden oder den Stellvertretenden Vorsitzenden je allein vertreten. Im Innenverhältnis wird der Vorsitzende vom Stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
- (4) Sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende verhindert, beschließen die übrigen Vorstandsmitglieder über die Vertretung des Vorsitzenden. Einzelheiten hierzu sind in der Geschäftsordnung des Vorstandes festzulegen.
- (5) Zur Erfüllung seiner Aufgaben gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse bedürfen, soweit nichts anderes bestimmt ist, der einfachen Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten und können von allen Mitgliedern in der Geschäftsstelle eingesehen werden. Beschlüsse können im Umlaufverfahren gefasst werden. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

**§ 9 Arbeitskreise**

- (1) Zur genealogischen Bearbeitung einzelner, regional begrenzter Gebiete innerhalb des Forschungsgebietes und zur intensiveren Betreuung genealogischer Spezialthemen können durch Beschluss des Vorstandes Arbeitskreise gebildet werden. Der Vorstand bestätigt auch den ersten Leiter des jeweiligen Arbeitskreises.
- (2) Leiter der Arbeitskreise können nur Vereinsmitglieder sein. Mitglieder der Arbeitskreise können auch Nicht-Vereinsmitglieder sein. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf Aufnahme und Mitarbeit in den Arbeitskreisen seiner Wahl.
- (3) Im Übrigen können die Arbeitskreise ihre innere Verfassung im Rahmen der Satzung und der Vereinsordnung selbst regeln.